



Weisung für Schülerinnen- und Schülertransporte

Version 15.06.2022

Der Gemeinderat Kirchlindach erlässt zur Regelung der Schülerinnen- und Schülertransporte in der Volksschule folgende Weisung:

Allgemeines

Die Schülerinnen und Schüler (SuS) stehen auf dem gesamten Schulweg unter der Verantwortung der Eltern/Erziehungsberechtigten. Je nach örtlicher Gegebenheit und/oder Entwicklungsstand des Kindes sind die Eltern/Erziehungsberechtigten auch bei einem zumutbaren Schulweg in der Verantwortung, eine Begleitung ihres Kindes sicherzustellen.

Geltungsbereich

Art. 1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für alle Kinder der Gemeinde Kirchlindach, welche die öffentlichen Angebote der obligatorischen Volksschule besuchen.

Schulwege

Festlegung der Zumutbarkeit

Art. 2 ¹ Die Bildungskommission der Gemeinde Kirchlindach behandelt im Auftrag des Gemeinderats individuelle Gesuche zur Zumutbarkeit von Schulwegen und stellt dem Gemeinderat Antrag mit Empfehlung zum Entscheid über die Zumutbarkeit im betreffenden Einzelfall.

² Die Zumutbarkeit des Schulwegs hängt im Wesentlichen von drei Faktoren ab: Von der Person des Kindes (insbesondere von den physischen und kognitiven Fähigkeiten), von der Art des Schulweges (Länge, Höhenunterschied) und von der Gefährlichkeit des Weges. Die Zumutbarkeit der Schulweglänge richtet sich nach folgenden Grundsätzen (km = Leistungskilometer, d.h. 100 Höhenmeter = 1 Kilometer):

- Für Kindergartenkinder gelten Schulwege bis zu 1.5km als zumutbar.
- Für Kinder der 1. bis 3. Klasse gelten Schulwege bis zu 2km als zumutbar.
- Für Kinder der 4. bis 6. Klasse gelten Schulwege bis zu 5km als zumutbar.
- Für Kinder der 7. bis 9. Klasse gelten Schulwege bis zu 10km als zumutbar.

³ Die Beurteilung eines Schulweges erfolgt anhand dem internen Dokument «Beurteilung von Distanz und Verkehrsbedingungen der Schulwege in der Einwohnergemeinde Kirchlindach und nach Uetligen hinsichtlich Zumutbarkeit und Problemfaktoren».

Zumutbare Schulwege

Verantwortlichkeit der Eltern/
Erziehungsberechtigten

Art. 3 Den Eltern/Erziehungsberechtigten obliegt die Mitwirkungspflicht in schulischen Belangen, die sich aus ihrer Verantwortung für die Erfüllung der Schulpflicht ihrer Kinder ergibt. Somit stehen die SuS auf dem gesamten Schulweg unter der Verantwortung der Eltern / Erziehungsberechtigten. Dies gilt auch während der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Unzumutbare Schulwege

Verantwortlichkeit der Gemeinde

Art. 4 ¹ Ist ein Schulweg unzumutbar, gehen die Transportkosten zu Lasten der Einwohnergemeinde Kirchlindach (öffentliches Verkehrsmittel oder private Transporte).

² Über die Art des Transports und die Entschädigung entscheidet der Gemeinderat.

³ Einen generellen Anspruch auf durch die Gemeinde organisierte Begleitung auf dem Schulweg gibt es nicht.

⁴ Organisierter Schülerinnen- und Schülertransport gemäss Artikel 9: Hierbei stellt die Gemeinde in Zusammenarbeit mit der Schule einen Transport sicher.

Abonnemente für den öffentlichen Verkehr

Art. 5 ¹ Allen SuS (Kindergartenalter bis zur Vollendung der obligatorischen Schulzeit) mit einem unzumutbaren Schulweg werden die Kosten für die öffentlichen Verkehrsmittel erstattet. Die Entschädigungen werden auf Gesuch hin und nach Abgabe der Kaufquittungen im ersten Semester des Kalenderjahres ausbezahlt. Rückwirkende Beiträge von früheren Schuljahren werden nicht ausgerichtet.

² Alle SuS, welche die Oberstufe in Uettiligen besuchen, erhalten jährlich einen Pauschalbeitrag von CHF 100.00 für den Schulweg. Die Entschädigungen werden auf Gesuch hin im ersten Semester des Kalenderjahres ausbezahlt. Rückwirkende Beiträge von früheren Schuljahren werden nicht ausgerichtet.

Abgeltung der Kosten für private Schülerinnen- und Schülertransporte

Art. 6 ¹ Private Schülerinnen- und Schülertransporte werden nur dann entschädigt, wenn die Unzumutbarkeit des Schulweges festgestellt ist und weder Anschluss an die öffentlichen Verkehrsmittel noch ein offiziell organisierter Schülerinnen- und Schülertransport besteht.

² Die Entschädigung richtet sich nach dem offiziellen Wegentschädigungssatz der Gemeinde Kirchlindach.

³ Die Entschädigungen werden auf Gesuch hin im ersten Semester ausbezahlt. Rückwirkende Beiträge von früheren Schuljahren werden nicht ausgerichtet.

Organisation und Durchführung von Schülerinnen- und Schülertransporten

Schülerinnen- und Schülertransporte und schulische Begleitdienste innerhalb des regulären Unterrichts

Art. 7 Schülerinnen- und Schülertransporte und schulische Begleitdienste innerhalb des regulären Unterrichts organisiert die Schule. Sie trägt nach dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts die notwendigen Kosten.

Organisierte Schülerinnen- und Schülertransporte und / oder Begleitdienste

Art. 8 ¹ Falls die Gemeinde Transporte und / oder Begleitdienste durch Drittpersonen organisiert, sind diese verbindlich zu regeln. Dabei sind insbesondere die folgenden Aspekte zu beachten:

Vereinbarung

Über Transport und / oder Begleitdienst wird zwischen Gemeinde und FahrzeuglenkerIn und / oder Begleitperson eine schriftliche Vereinbarung erstellt. Diese hält folgendes fest:

- Art und Weise (Privattransport oder öffentliche Verkehrsmittel)
- Involvierte Personen und ihre Aufgabe
- Uhrzeit
- Zeitraum
- Kosten

Versicherung

Eine umfassende Haftpflicht für Personen, Fahrzeug und mitgeführte Sachen im Wagen obliegt dem Fahrzeuglenker bzw. der Fahrzeuglenkerin. Ein entsprechender Versicherungsnachweis ist der Gemeinde vor dem Erstellen der definierten Dienstleistung vorzulegen.

Sicherheit

Fahrzeuglenkende stellen sicher, dass die Art und Ausstattung des Fahrzeugs einen gesetzeskonformen Transport von SuS erlaubt. Es gelten dabei Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und der Verkehrsregelverordnung (VRV), sowie die Verkehrszulassungsverordnung (VZV). Die notwendige Fahrerlaubnis wird vorausgesetzt.

Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde Kirchlindach

Schulbesuch ausserhalb der Gemeinde Kirchlindach und der ihr angegliederten Schulen der Volksschule

Art. 9 ¹ Transporte zum Besuch einer Privatschule werden nicht entschädigt.

² Transporte zum Besuch einer öffentlichen Schule ausserhalb der Gemeinde Kirchlindach und der ihr angegliederten Schulen der Volksschule werden auf individuelles Gesuch an den Gemeinderat hin durch die Bildungskommission geprüft. Diese stellt dem Gemeinderat Antrag mit Empfehlung über die Gewährung von Entschädigungen.

³ Transporte zum Besuch einer Sonderschule werden direkt zwischen den Eltern/Erziehungsberechtigten und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (Amt für Integration und Soziales) geregelt.

Schlussbestimmungen

Schlussbestimmungen **Art. 10** ¹ Alle bisher gültigen Bestimmungen gelten als aufgehoben und werden durch die vorliegende Weisung ersetzt.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG), die Verkehrszulassungsverordnung (VZV) und die aktuellen Urteile des Bernischen Verwaltungsgerichtes (BVG).

Inkraftsetzung **Art. 11** Die Weisung tritt auf den 1. August 2022 in Kraft.

Genehmigung

Die vorliegende Weisung inkl. dem Beurteilungsinstrument wurden durch den Gemeinderat am 15. Juni 2022 genehmigt.

Kirchlindach, 15. Juni 2022

GEMEINDERAT KIRCHLINDACH
Der Gemeindepräsident



Werner Walther

Die Geschäftsleiterin



Diana Manova